

26 Fachtierarzt für Pferde

(Weiterbildungsgang gemäß WBO vom 28. November 2019, in Kraft getreten am 1. März 2020)

Hinweis: Kandidaten, die auf frühere Bestimmungen zurückgreifen können (vgl. Abschnitt VI, Übergangsbestimmungen), finden diese Bestimmungen unter [Weiterbildungsordnung 2003](#). Bitte beachten Sie, dass der Weiterbildungsgang und die zugehörigen Richtlinien (bzw. die früheren „Leistungskataloge“) eine Einheit darstellen und ein „Mischen“ zwischen den neuen und früheren Bestimmungen nicht möglich ist.

I Aufgabenbereich:

- 1 Diagnostik, Therapie und Prophylaxe der Krankheiten der Pferde und anderer Einhufer einschließlich der Überwachung von Fortpflanzung, Fütterung und Haltung
- 2 Tierschutz und Pferdesport
- 3 Forensik und Kaufuntersuchung

II Weiterbildungszeit:

bei Weiterbildung gemäß Abschnitt III.A 4 Jahre
bei Weiterbildung gemäß Abschnitt III.B 6 Jahre¹

III Weiterbildungsgang:

III.A Weiterbildung in Weiterbildungsstätten gemäß § 5 Abs. 2 WBO:

- 1 Tätigkeiten:
Tätigkeit in mit dem Gebiet befassten Einrichtungen gemäß Abschnitt V und unter Anleitung eines ermächtigten Fachtierarztes für Pferde 4 Jahre
- 2 Anrechnungsmöglichkeiten:
 - 2.1 Die Gebietsbezeichnungen „Innere Medizin der Pferde“ und „Pferdechirurgie“ können mit zwei Jahren auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
 - 2.2 Die Zusatzbezeichnungen „Augenheilkunde beim Pferd“, „Betreuung von Pferdesportveranstaltungen (Turniertierarzt)“ und „Zahnheilkunde beim Pferd“ können mit sechs Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
 - 2.3 Tätigkeiten in Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Innere Medizin der Pferde“ und „Pferdechirurgie“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu zwei Jahren auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
 - 2.4 Tätigkeiten in Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Anästhesiologie, Intensivmedizin und Schmerztherapie“, „Bakteriologie und Mykologie“, „Bildgebende Diagnostik“, „Klinische Labordiagnostik“, „Mikrobiologie“, „Parasitologie“, „Pathologie“, „Reproduktionsmedizin“, „Tierernährung und Diätetik“ und „Virologie“ sowie Tätigkeiten an einem Gestüt können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum insgesamt mit bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
 - 2.5 Tätigkeiten gemäß Abs. 2.3 und 2.4 dürfen jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit aus Abs. 2.1 bis 2.4 darf zwei Jahre nicht überschreiten.

¹ Bei anteiliger Weiterbildung in eigener Niederlassung gemäß § 5 Abs. 3 WBO verlängert sich nur diese anteilige Weiterbildungszeit auf das Anderthalbfache der regulären Weiterbildungszeit.

3 Richtlinien:
Erfüllung der nach Maßgabe der Richtlinien zur WBO vorgesehenen Leistungen und/oder Dokumentationen

4 Weiterbildungsstunden:
Nachweise über die Teilnahme an mindestens 160 fachbezogenen Weiterbildungsstunden gemäß § 5 Abs. 10 WBO

III.B Weiterbildung in eigener Niederlassung gemäß § 5 Abs. 3 WBO:

1 Tätigkeiten:
Tätigkeit in eigener Niederlassung mit einschlägigem Aufgabengebiet und unter verantwortlicher Leitung der Weiterbildung ermächtigten und von der Kammer hierfür benannten Weiterbilder

6 Jahre²

2 Anrechnungsmöglichkeiten:

2.1 Die Gebietsbezeichnungen „Innere Medizin der Pferde“ und „Pferdechirurgie“ können mit zwei Jahren auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.2 Die Zusatzbezeichnungen „Augenheilkunde beim Pferd“, „Betreuung von Pferdesportveranstaltungen (Turniertierarzt)“ und „Zahnheilkunde beim Pferd“ können mit sechs Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.3 Tätigkeiten in Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Innere Medizin der Pferde“ und „Pferdechirurgie“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu zwei Jahren auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.4 Tätigkeiten in Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Anästhesiologie, Intensivmedizin und Schmerztherapie“, „Bakteriologie und Mykologie“, „Bildgebende Diagnostik“, „Klinische Labordiagnostik“, „Mikrobiologie“, „Parasitologie“, „Pathologie“, „Reproduktionsmedizin“, „Tierernährung und Diätetik“ und „Virologie“ sowie Tätigkeiten an einem Gestüt können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum insgesamt mit bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.5 Tätigkeiten gemäß Abs. 2.3 und 2.4 dürfen jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit aus Abs. 2.1 bis 2.4 darf zwei Jahre nicht überschreiten.

3 Richtlinien:
Erfüllung der nach Maßgabe der Richtlinien zur WBO vorgesehenen Leistungen und/oder Dokumentationen

4 Weiterbildungsstunden:
Nachweise über die Teilnahme an mindestens 240 fachbezogenen Weiterbildungsstunden gemäß § 5 Abs. 10 WBO

IV Wissensstoff:

Gesamtgebiet der Pferdemedizin, insbesondere Kenntnisse in den folgenden Wissensgebieten:

1 Innere Erkrankungen einschließlich Infektions- und Hautkrankheiten sowie Parasitosen

2 Chirurgische Erkrankungen einschließlich Zahn- und Augenkrankheiten

3 Orthopädie einschließlich Hufkrankheiten und Hufbeschlag

² Bei anteiliger Weiterbildung in eigener Niederlassung gemäß § 5 Abs. 3 WBO verlängert sich nur diese anteilige Weiterbildungszeit auf das Anderthalbfache der regulären Weiterbildungszeit.

- 4 Geburtshilfe, Gynäkologie und Andrologie einschließlich Zuchttauglichkeitsprüfungen, Erbkrankheiten, Pferdezucht und -besamung
- 5 Erkrankungen des neugeborenen Fohlens und Hygienemanagement in Zuchtbetrieben
- 6 Bildgebende Verfahren (Röntgen, CT, MRT, Szintigraphie, Ultraschall) einschließlich Strahlenschutz
- 7 Labormedizin
- 8 Anästhesiologie, Notfall- und Intensivmedizin, Schmerztherapie, Euthanasie
- 9 Tierschutz- und artgerechte Pferdehaltung und -fütterung, Bestandsbetreuung und Krankheitsprophylaxe
- 10 Pferdesportmedizin, Leistungsphysiologie und Aufgaben im Pferdesport
- 11 Forensik einschließlich Kaufuntersuchung
- 12 Praxis- und Klinikhygiene, Sterilisation, Desinfektion, Antiseptik, Praxis- bzw. Klinikhygiene
- 13 Tierschutz, insbesondere tiergerechte Nutzung und tierschutzgerechter Transport von Pferden
- 14 Einschlägige Rechtsvorschriften, insbesondere tierseuchen- und arzneimittelrechtliche Bestimmungen

V Weiterbildungsstätten:

- 1 Kliniken und Klinikabteilungen tierärztlicher Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabenbereich
- 2 Zugelassene tierärztliche Kliniken und Praxen
- 3 Andere Einrichtungen des In- und Auslands mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet

VI Übergangsbestimmungen:

- 1 Wer zum 01.02.2017 (Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Weiterbildungsganges gemäß WBO vom 20.11.2003 in der Fassung der Beschlüsse vom 30.11.2016) eine Weiterbildung im Gebiet „Pferde“ begonnen hatte, kann diese nach Maßgabe der vorher gültigen Bestimmungen abschließen.
- 2 Wer zwischen dem 01.02.2017 und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser WBO (01.03.2020) eine Weiterbildung im Gebiet „Pferde“ begonnen hat, kann diese nach Maßgabe der Bestimmungen abschließen, die zwischen dem 01.02.2017 und dem Inkrafttreten dieser WBO (01.03.2020) gültig waren.
- 3 Anträge nach Abs. 1 können bei einer Weiterbildung gemäß Abs. III.A nur bis 31.01.2024, bei einer Weiterbildung gemäß Abs. III.B. nur bis 31.01.2026 gestellt werden. Anträge nach Abs. 2 können bei einer Weiterbildung gemäß Abs. III.A nur innerhalb von sieben Jahren und bei einer Weiterbildung gemäß Abs. III.B nur innerhalb von neun Jahren nach Inkrafttreten dieser WBO (01.03.2020) gestellt werden.